

Neues Prüfverfahren für Decken im Bestand schafft Sicherheit
Fortsetzung von Seite 1

Sporthallendecken – Risiko für Sportler und Bauherm?



Oft genügen relativ preiswerte Details wie eine Abdeckung.



Mehr Sicherheit durch dieses einfache Winkelblech. Nicht immer muss die komplette Decke ausgetauscht werden.

Eine Prüfung von älteren, bereits eingebauten Deckensystemen ist deshalb nur unter Abweichung der Prüfverordnung und unter erheblichem Aufwand möglich und liefert als Ergebnis lediglich die generelle Aussage „ballwurfsicher“ oder „nicht ballwurfsicher“.

Aus diesem Grund sind viele nicht zertifizierte Sporthallen den Vereinen für die Aus-



Kritisch in vielen Fällen: Lampenabdeckungen.

übung von Ballsportarten nicht (mehr) zugänglich. Dringend benötigte Trainingsflächen fehlen daher und erhöhen die Belastungen in zertifizierten Hallen.

DIN 18032-3 weist Ballwurfsicherheit nur im Laborversuch nach

Um Gefährdungen für die Sportler durch herabstürzende Bauelemente auszuschließen, ist die Ballwurfsicherheit von Bauelementen für Sporthallen seit 1979 über eine Prüfung nach DIN 18032, Teil 3 nachzuweisen. Das gilt zum Beispiel für Wand- und Deckenverkleidungen, Türen, Fenster, Lüftungsgitter und Lampen. Die DIN 18032-3 ist so konzipiert, dass Prüfflächen der Decke im Laborversuch durch den genormten Beschuss mit Bällen getestet werden. So soll die Tauglichkeit des Deckensystems ermittelt werden. Wenn die Prüffläche dem Beschuss ohne wesentliche Veränderung der Elemente und ihrer Unterkonstruktion standhält, dann ist diese Decke als ballwurfsicher zertifiziert.

Eine Prüfung des fachgerechten und fehlerfreien Einbaus findet nicht statt. Eine regelmäßige Nachprüfung der eingebauten Decke ist ebenfalls nicht vorgesehen. Veränderungen an der Decke durch spätere Einbauten, durch Beschädigungen oder durch Materialermüdung sind in der DIN 18032-3 ebenfalls nicht berücksichtigt.

Ältere Decken in Sporthallen sind nicht zertifiziert

Für eine Vielzahl der eingebauten Decken in Sporthallen kann die Eignung nach DIN 18032-3 nicht zertifiziert werden. Diese Sporthallen und ihre Bauelemente sind schlicht und ergreifend vor Einführung des Regelwerkes der

DIN 18032 im Jahre 1979 errichtet worden. Das in der DIN 18032-3 beschriebene Verfahren zur Prüfung der Ballwurfsicherheit ist aber aufgrund der Prüfverordnung ausschließlich für die Zertifizierung von neuen Deckensystemen im Laborversuch gedacht.

Wichtige Fragen von Bauherren und Betreibern

Für Bauherren und Betreiber ergeben sich deshalb bei Vorhandensein von nicht zertifizierten oder älteren Deckensystemen in Sporthallen zwangsläufig folgende Fragestellungen:

- Wie sind die Decken, die vor Einführung der DIN errichtet wurden, einzustufen?
- Besteht eine Gefährdung der Nutzer, wenn der Ballbetrieb in der Halle gestattet wird?

Juristische Tipps



Sporthallendecken – der Fall aus der Praxis

Deckenkonstruktionen für Sporthallen sind in der Regel keine Lösungen „von der Stange“. Umso höhere Sorgfalt ist – auch angesichts möglicher dramatischer Folgen – bei der Prüfung und Verwirklichung von Lösungen anzuwenden. Entsprechend hoch ist das Risiko für Unternehmer und Architekten.

Aus Sicht des Auftraggebers kann man dies aber auch positiv ausdrücken: Dieser wird in der Regel gute Chancen haben, etwaige Ansprüche

gegen alle Baubeteiligten durchzusetzen. Dabei kommt etwa auch ein Anspruch gegen den allein bauüberwachenden Architekten in Betracht, der insbesondere dann von Bedeutung ist, wenn der Unternehmer in der Zwischenzeit insolvent geworden ist.

Das Landgericht Krefeld hatte etwa in seinem Urteil vom 04.12.2003, BauR 2004, S. 725, den Fall eines Teileinsturzes einer abgehängten Decke zu entscheiden und nahm den beklagten Architekten mit der Begründung in Anspruch, dass bei der Errichtung des Objektes die Ausführung der Deckenabhangung mangelhaft gewesen sei, was dieser im Rahmen der Objektüberwachung habe erkennen müssen.

Das besondere Risiko des bauüberwachenden Architekten liegt in solchen Konstellationen in dem so genannten „Anscheinsbeweis“. Von einem Anscheinsbeweis sprechen die Gerichte dann, wenn aus einem bestimmten Sachverhalt typischerweise bestimmte Rückschlüsse gezogen werden können. Übertragen auf die Haftung des bauüberwachenden Architekten bedeutet dies, dass der Auftraggeber,



- Wie ist der Verantwortungsbereich des Objektbetreibers – wo liegen seine Haftungsrisiken?
- Und vor allem: Wie kann bei einer eingebauten Decke die Ballwurfsicherheit nachgewiesen werden und die Halle für den Ballsport zugänglich gemacht werden?

Die Antworten gibt ein neues, 2-stufiges Prüfverfahren

PL2 Pluralis® hat aufgrund seiner Erkenntnisse ein zweistufiges Prüfverfahren zur Zertifizierung von Sporthallendecken entwickelt und in einer Untersuchungsreihe an mehr als 30 Sporthallen in der Praxis erprobt.

Zunächst wird durch eine visuelle Untersuchung die mögliche Ballwurfsicherheit bestätigt oder generell ausgeschlossen. Könnte das eingebaute Deckensystem prinzipiell den Anforderungen der Ballwurfsicherheit genügen, folgt im zweiten Schritt eine dezidierte Analyse aller Deckenbestandteile.

Im Rahmen dieser dezidierten Analyse aller Deckenbestandteile wird gezielt nach Schwachstellen gesucht, und diese werden einer sachverständigen Prüfung unterzogen. Hierzu wird die Deckenbekleidung geöffnet. Das Befestigungssystem der Deckenbekleidung sowie die Unterkonstruktion von Einbauten, insbesondere von Leuchten, werden eingehend untersucht, da sie maßgeblichen Einfluss auf die Ballwurfsicherheit haben.

Auch andere Deckeneinbauten wie Sportgeräte, Lautsprecher und Heizungsanlagen werden geprüft. Zum Schluss werden die Decken-

Bedarf und Nutzen – das sagt die Statistik:

Die Ergebnisse der bereits durchgeführten Untersuchungen an mehr als 30 Sporthallen zeigen deutlich die Notwendigkeit und auch den Nutzen solcher Untersuchungen:

- ca. 90 % der untersuchten Decken sind aufgrund der Ergebnisse zunächst nicht ballwurfsicher und stellen eine Gefährdung für die Sportler bei der Ausübung von Ballsportarten dar,
- über 70 % aller Decken sind mit lediglich geringfügigen Maßnahmen zu ertüchtigen. Sie können nach der Ertüchtigung als ballwurfsicher nach dem PL2 Pluralis®-Verfahren eingestuft werden,
- lediglich bei 20 % der untersuchten Decken sind so gravierende Mängel festzustellen, dass umfangreiche Maßnahmen bis hin zum Austausch der Decke erforderlich sind.

bekleidungen selbst sowie die Abdeckung der Leuchten auf ihre Belastungsfähigkeit getestet. Auch hierfür hat PL2 Pluralis® einen eigenständigen Druckprüfversuch entwickelt.

Das Prüfverfahren schafft Sicherheit für den Bauherrn

Als Ergebnis dieser Prüfung erlangt der Bauherr folgende Erkenntnisse:

- Sicherheit darüber, ob Gefahren für den Nutzer bestehen,
- Klarheit über die Systembeschaffenheit seiner Sporthallendecke sowie über die Widerstandsfähigkeit hinsichtlich der Einwirkung aus dem Betrieb von Ballsportarten,
- dezidierte Darstellung der Schwachstellen,
- Ableitung möglicher Maßnahmen zur Ertüchtigung der Konstruktionen,
- Rechtssicherheit, dass unter ingenieurtechnischen Gesichtspunkten das Deckensystem zwar nicht nach DIN 18032, Teil 3, klassifiziert, jedoch unter abgewandelten und dennoch gleichwertigen Annahmen als ballwurfsicher einzustufen und auch zu betreiben ist.

Gefahrloser Betrieb der Sporthallen wird kurzfristig wieder möglich

Das PL2 Pluralis®-Verfahren ermöglicht durch die exakte Bestimmung der Schwachstellen in den meisten Fällen einen kurzfristigen und gefahrlosen Betrieb von Sporthallen. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind dabei sehr unterschiedlich und nur speziell auf die jeweiligen Sporthallendecken anzuwenden. So wurden von vollflächigen Sicherungsnetzen als Sofortmaßnahme über den zusätzlichen Schutz von Beleuchtungseinrichtungen bis zum Austausch von Befestigungsclips durch PL2 Pluralis® vielfältige Lösungen erarbeitet. Nach Fertigstellung erfolgte jeweils eine sachverständige Abnahme. So konnten die betreffenden Sporthallen dem uneingeschränkten Ballsport wieder zur Verfügung gestellt werden.

um einen Mangel der Bauüberwachung darzulegen, lediglich konkrete Mangelerscheinungen am Werk des Unternehmers vortragen muss, ohne dass er gleichzeitig den Mangel der Planungs- oder Überwachungstätigkeit des Architekten zuzuordnen hat. Es ist also an dem Architekten, plausibel darzulegen, welche konkreten Überwachungsmaßnahmen er im Hinblick auf die konkret vorgetragenen Mängel vorgenommen hat. Auf bloße Erfüllung von Anwesenheitspflichten auf der Baustelle allein kann sich der Architekt dabei nicht berufen. Gefahrträchtige Arbeiten sind dabei besonders gewissenhaft zu überwachen. Hierzu wird man in vielen Fällen Deckenarbeiten zählen können. Für den Auftraggeber hat diese strikte Behandlung des Anscheinsbeweises den Vorteil, dass dieser in vielen Fällen einen zusätzlichen Schuldner (insbesondere den isoliert bauüberwachenden Architekten) hat, dessen mögliche Inanspruchnahme vielleicht nicht auf der Hand lag. Für den bauüberwachenden Architekten wiederum kommt es entscheidend darauf an, Bauüberwachungen

nicht nur sorgfältig durchzuführen, sondern sie insbesondere auch ausführlich zu dokumentieren. So läuft er später nicht Gefahr, sozusagen ersatzweise für einen möglicherweise zwischenzeitlich insolvent gewordenen Unternehmer nur deshalb zu haften, weil eigene Dokumentationspflichten vernachlässigt worden sind.

In solchen Fällen hängt im Ergebnis auch viel vom Fingerspitzengefühl des angerufenen Gerichtes ab, insoweit als es die etwaige Beweisnot des Architekten berücksichtigt oder auch nicht.

Als extremes Beispiel mag hier ein Urteil des Oberlandesgerichtes Brandenburg vom 11.01.2000 (BauR 2001, S. 283 f.) fungieren. Auch hier ging es um die Haftung eines Architekten wegen Überwachungsfehlern, konkret um die Abdichtung eines Schwimmbades mittels einer Spezialfolie. Auch hier war der beklagte Architekt ausschließlich mit der Bauüberwachung (also nicht mit der Planung) beauftragt; zusätzlich war eine Spezialfirma mit der Verlegung der Folie beauftragt worden. Diese Verwendung von Baumaterialien, deren

Brauchbarkeit wissenschaftlich nicht gesichert war, musste sich auch der allein mit der Bauüberwachung beauftragte Architekt anrechnen lassen. Anders wäre der Fall entschieden worden (so zumindest das Oberlandesgericht Brandenburg), wenn der Bauherr auf die Risiken einer wissenschaftlich nicht gesicherten Brauchbarkeit hingewiesen wird und er im Hinblick auf die fehlende jahrelange Bewährung des Materials oder der Methode dem Einsatz in der Praxis besondere Aufmerksamkeit entgegenzubringen hat.

Da dies vorliegend nicht der Fall war, konnten die mit der Bauüberwachung beauftragten Architekten in Anspruch genommen werden, obwohl das streitige Material zum Zeitpunkt der Beauftragung der Architekten bereits durch den Bauherrn bzw. den Generalunternehmer ausgewählt worden war.

Der Verfasser Dr. Florian Kirchhof ist Rechtsanwalt in der Sozietät Kapellmann und Partner am Standort Düsseldorf mit dem Schwerpunkt Bau- und Immobilienrecht.